

Beschränkung der Getreide-Kopfquote in der Landwirtschaft.

Budapest, 21. September.

Eine Regierungsverordnung, die in der heutigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht wird, enthält eine für die Volksernährung wichtige Neuerung einschränkender Natur. Die Verordnung verfügt eine Herabminderung der bisherigen Kopfquote für den Verbrauch von Brotfrüchten. Nach den bisher geltenden Bestimmungen war diese Quote für die Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufes mit 18 Kilogramm pro Kopf und Monat normiert. Die neue Verordnung setzt dieses Quantum für diejenigen Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufes, die nicht zu den schwersten Arbeiten herangezogen werden, auf 14 Kilogramm pro Kopf und Monat herab. Es ist dies eine Reduktion, die schon aus dem Gesichtspunkte der sozialen Gerechtigkeit und der gleichen Behandlung aller Volksschichten gebilligt werden muß. Die Einwohnererschaft der Städte ist ja, seitdem die Notwendigkeit der Streckung der Getreidevorräte sich ergeben hat, auf eine Ration gesetzt, die erheblich geringer ist als die jetzt für einen Teil des landwirtschaftlichen Publikums

mit 14 Kilogramm bestimmte Menge. Es ist daher nicht unbillig, daß nunmehr auch der Brotverbrauch des landwirtschaftlichen Publikums, soweit es nicht die schwerste Arbeit im Ackerbau verrichtet, eine durch die Verhältnisse gebotene Einschränkung erfährt. Erfreulicher wäre es allerdings, wenn die Notwendigkeit der Verbrauchseinschränkungen überhaupt erlöschen würde. Da dies jedoch unmöglich ist, so gilt es eben, an den Unzukömmlichkeiten auf dem Gebiete der Volksernährung alle Bevölkerungskreise in annähernd gleichem Maße teilnehmen zu lassen. Der Zweck, der die Regierung zu dieser Maßregel bestimmte, ist jedenfalls von einer Art, daß er für alle gesellschaftlichen Schichten unseres Volkes in gleichem Maße zwingend sein muß. Die Regierung hat die Pflicht, Vorkehrung zu treffen, daß wir durch geeignete Streckungsmaßnahmen mit den vorhandenen Vorräten an Brotfrucht bis zur nächstjährigen Ernte unser Auskommen finden. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß wir nunmehr in des Wortes buchstäblichem Sinne auf die eigene Produktion angewiesen sind, seitdem Rumänien sich zu unseren Feinden geschlagen hat. Da eine namhafte Einfuhr von Getreide dadurch unmöglich geworden ist, bleibt nichts anderes übrig, als den Verbrauch in einer haushälterischen Weise zu regeln, der den Zweck des Durchkommens unter allen Umständen sichert. Das sind neue Opfer, die zu tragen sind, neue Selbstbeschränkungen, die man sich auferlegen muß. Die ungarische Nation, die ihren Siegeswillen bisher in so großartiger Weise betätigt hat, wird sich auch dieser neuen Selbstverleugnung mit der bisherigen Mannhaftigkeit unterziehen.

Die Regierungsverordnung lautet wie folgt:

Verordnung 3. 3110/1916 M. E. der königlich ungarischen Regierung in Angelegenheit der Aenderung der Regierungsverordnung 3. 1750/1916 M. E. über die Sperre der Weizen-, Roggen-, Halbfrucht-, Gerste- und Haferernte des Jahres 1916.

Auf Grund der gesetzlichen Anordnungen über die Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall ordnet das königlich ungarische Ministerium folgendes an:

§ 1. Die §§ 2 und 5 der (in Nummer 125 des „Budapesti Közlöny“ am 31. Mai 1916 erschienenen) Verordnung 3. 1750/1916 M. E. werden dahin modifiziert, daß der Produzent von Weizen, Roggen, Halbfrucht und Gerste insgesamt von den in seinem Haushalt Naturalverpflegung genießenden Personen nur nach denjenigen 18 Kilogramm pro Kopf und Monat berechnen kann, die in seiner Wirtschaft landwirtschaftliche Arbeit erwerbsmäßig verrichten, von den Familienmitgliedern aber nur nach jenen, die älter als 15 Jahre sind und in der Wirtschaft regelmäßig sich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen. Nach den sonstigen, in der Haushaltung Naturalverpflegung genießenden Personen kann der Produzent pro Kopf und Monat nur 14 Kilogramm berechnen. Dieselbe Regel gilt auch bei der Requirierung für öffentliche Zwecke hinsichtlich der Feststellung des eigenen Hausverbrauches des Produzenten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 22. September 1916 in Kraft. In bezug auf ihre territoriale Wirksamkeit und Durchführung ist § 22 der Verordnung 3. 1750/1916 M. E. maßgebend.

Budapest, 20. September 1916.

Graf Stefan Tisza u. p.,
königlich ungarischer Ministerpräsident.